

Neufassung

Satzung des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V.

A ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des von ihm mitbegründeten Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-vereine.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ARBEITSGEBIET

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst räumlich vor allem den Bereich des früheren Kurfürstentums Hessen und das hessische Hinterland.
- (2) Angrenzende Gebiete können einbezogen werden.

§ 3 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins (§ 52 Abs. 2 der Abgabenordnung) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (2.1) den Zusammenschluss und die Unterstützung der in der historischen Forschung tätigen Kräfte;
 - (2.2) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, z.B. durch Veröffentlichungen, durch Vorträge und Studienfahrten;
 - (2.3) die Förderung der historischen Wissenschaft im Arbeitsgebiet des Vereins;
 - (2.4) die Pflege der Beziehungen zu Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- (3) Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:
 - (3.1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - (3.2) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
 - (3.3) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3.4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 UNTERGLIEDERUNG

- (1) Zur Förderung der örtlichen Zusammenarbeit können sich die Mitglieder zu Zweigvereinen zusammenschließen. Die Zweigvereine können in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V.“ einen den räumlichen

Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz (z. B. Zweigverein ... oder/und Hinterländer Geschichtsverein) führen.

- (2) Die Zweigvereine sind Glieder des Hauptvereins. Sie regeln ihr Vereinsleben selbständig. Sie können eigene Satzungen aufstellen, die der vorliegenden Satzung nicht entgegenstehen dürfen; die Satzungen müssen vom Hauptvorstand bestätigt werden. Soweit keine besondere Satzung vorliegt, ist die Satzung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.
- (3) Jeder Zweigverein wählt einen Vorstand, dessen Mitglieder dem Hauptvorstand namentlich anzuzeigen sind. Dieser Vorstand hat die Mitgliederlisten zu führen, die An- und Abmeldungen dieser Mitglieder dem Hauptvorstand zu übermitteln und die Erhebung und Abführung der Beiträge an den Hauptverein zu besorgen.
- (4) Die Leitung, Arbeitsverteilung und Geschäftsführung der Zweigvereine regeln sich sinngemäß nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Die Zweigvereine erheben für ihre eigenen Bedürfnisse einen Zuschlag zu dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Reisekosten, die beim Hauptvorstand bzw. durch die Vertretung der Zweigvereine beim Hauptausschuss entstehen, sind vom Hauptverein bzw. von den Zweigvereinen zu tragen.
- (7) Korporative Mitglieder, fördernde Mitglieder und auswärtige Einzelmitglieder werden in der Regel vom Hauptverein betreut.
- (8) Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Zweigvereinen bedarf des mehrheitlichen Beschlusses zur Anerkennung durch den Hauptverein in der nächsten folgenden Hauptausschusssitzung.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 ALLGEMEINES

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Einzelpersonen und Korporationen), fördernden und korrespondierenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 6 AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme der Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder (Gemeinden, Behörden, Verbände, Unternehmungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand unter Vermittlung der Zweigvereine.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung. Die neuen Mitglieder sollen eine Mitgliedskarte und die Satzung erhalten.
- (3) Der Verein kann die Aufnahme unter Angabe der Gründe ablehnen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden vom Hauptausschuss ernannt.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim geschäftsführenden Hauptvorstand durch Vermittlung des Zweigvereins, spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die Abmeldung befreit nicht von der Leistung des laufenden Jahresbeitrages.
- (4) Der Ausschluss durch den Hauptvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung im Rückstand ist.

- (5) Auf Beschluss des Hauptausschusses erfolgt Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwider handelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.

§ 8 BERUFUNG

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch beim Hauptvorstand erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Versammlung des Hauptausschusses.

§ 9 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Hauptvorstandes festgesetzt. Beschlüsse des Hauptausschusses auf Änderung des Beitrages hat der Hauptvorstand der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzutragen.
- (2) Die Mitglieder führen ihren Beitrag an die Zweigvereine ab, die dann mit dem Hauptverein abrechnen.
- (3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Beiträge der korporativen Mitglieder bestimmen sich nach den mit diesen getroffenen besonderen Vereinbarungen. Die gleiche Regelung gilt für die fördernden Mitglieder.
- (5) GESTRICHEN
- (6) GESTRICHEN
- (7) GESTRICHEN

§ 10 KORRESPONDIERENDE MITGLIEDER UND EHRENMITGLIEDER

- (1) Zu korrespondierenden Mitgliedern können außerhalb des Arbeitsgebietes wohnende Gelehrte oder Persönlichkeiten ernannt werden, von denen sich der Verein eine wesentliche Förderung seiner Bestrebungen erhofft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Erforschung der hessischen Geschichte erworben haben.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss

§ 11 FÖRDERNDE MITGLIEDER

- (1) Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die in der Lage und bereit sind, den Verein und seine Bestrebungen ideell und materiell zu fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, besitzen aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und unterliegen nicht deren Beschlüssen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach Richtlinien des Hauptvorstandes im Einzelfalle vereinbart wird.
- (4) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit nach Maßgabe ihrer Kräfte.

- (2) Alle Mitglieder erhalten die „Zeitschrift“ und die „Mitteilungen“ des Vereins kostenlos, sonstige Veröffentlichungen des Vereins zu ermäßigten Preisen. Über die Form entscheidet das Mitglied.
- (3) Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, Stimmrecht und Wahlfähigkeit sowie freie Benutzung der Sammlungen und Büchereien nach den hierfür geltenden Bestimmungen, soweit dem nicht §§ 11, 14 und 15 der Satzung entgegenstehen.

C. VEREINSLEITUNG

§ 13 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (1.1) der Hauptvorstand
 - (1.2) der Hauptausschuss
 - (1.3) die Mitgliederversammlung
- (2) Organe der Zweigvereine sind:
 - (2.1) der Vorstand des Zweigvereins
 - (2.2) die Mitgliederversammlung des Zweigvereins
- (3) Die Aufgaben dieser Organe werden, soweit sie nicht in der Satzung enthalten sind, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Hauptausschuss beschlossen wird

§ 14 HAUPTVORSTAND UND VORSTAND IM SINNE DES BGB

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und ihren Vertretern. An Sitzungen des Hauptvorstandes kann auf Einladung der Ehrenvorsitzende beratend teilnehmen. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand, erledigen die laufenden Geschäfte und vertreten je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle treten für sie die jeweiligen Stellvertreter ein.
- (2) Der Hauptvorstand wird vom Hauptausschuss auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Hauptvorstand leitet den Verein im Sinne der vorhandenen Beschlüsse. Ihm obliegt, insbesondere die Einberufung des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Leitung ihrer Verhandlungen sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse.
- (4) Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren und durch ihn und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Verhandlungen des Hauptvorstandes sind vertraulich.

§ 15 HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Vertretern der Zweigvereine, dem Hauptvorstand und dem Ehrenvorsitzenden des Vereins. Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission des Vereins können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Die Zweigvereine entsenden einen Vertreter für je angefangene hundert Mitglieder, jedoch höchstens drei.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende des Hauptvorstandes, der zugleich Vereinsvorsitzender ist, oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (3) Der Hauptausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen. Er wählt den Hauptvorstand und berät alle Vereinsangelegenheiten sowie den jährlichen Arbeitsplan. Er entscheidet über

die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und über Gegenstände, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Dieser hat mit der Einladung die Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung ergeht an die Zweigvereine mindestens drei Wochen vorher per Post; Versand per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter der Zweigvereine beschlussfähig, wenn auf diesen Sachverhalt in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Hauptausschuss ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Zweigvereine anwesend sind.
- (5) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind vertraulich, hiervon ausgenommen sind die im Sitzungsprotokoll ausgewiesenen Beschlüsse. Die Anwesenheit von Personen, die ihm nicht angehören, ist unzulässig. Erforderlichenfalls können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Dritte zu gutachtlicher Äußerung zugezogen werden.
- (6) Im Falle des Rücktrittes des Hauptvorstandes bilden die Vertreter der Zweigvereine allein den Hauptausschuss und wählen aus ihren Reihen einen Obmann.
- (7) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses zählt es, Beschlüsse auf Grund der §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 9 Abs. 1 zu fassen.
- (8) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfungsbericht möglichst persönlich zunächst dem Hauptausschuss und anschließend der Mitgliederversammlung.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung dazu ergeht spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung mit Tagesordnung soll außerdem auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf mit gleicher Einladungsfrist statt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen, entlastet den Hauptvorstand, beschließt über die Punkte der Tagesordnung und entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Sie entscheidet Beschwerden gegen den Hauptausschuss. Sie kann Abstimmung durch Zuruf oder durch Stimmzettel beschließen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung bei dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für die Form der Einladung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend, für die Frist § 16 Abs. 1 der Satzung.

§ 17 WISSENSCHAFTLICHE KOMMISSION

- (1) Die Kommission berät den Hauptvorstand in allen wissenschaftlichen Fragen und beurteilt gegebenenfalls zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten.
- (2) Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vereins und der Schriftleiter der Zeitschrift gehören ihr von Amts wegen an. Sie kann für bestimmte Fragen Gutachter heranziehen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Hauptvereins.

- (4) Die Mitglieder der Kommission werden vom Hauptausschuss ernannt.

§ 18 BEIRAT

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, Hauptvorstand und -ausschuss beratend zu unterstützen: seine Mitglieder haben kein Stimmrecht. Er soll Anregungen und Erfahrungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins vermitteln.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Beantragte Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Vorschlag des mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Hauptausschusses in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich zu diesem Zweck sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen ist. Sie kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Historische Kommission für Hessen e. V. in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Über jede Sitzung der Vereinsorgane muss eine Niederschrift über Teilnehmer, Feststellungen und Beschlüsse geführt werden, die vom Leiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Entscheidungen in allen Verhandlungen (mit Ausnahme der §§ 19 und 20) erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung oder Versammlung muss stattfinden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder oder einem Viertel der Zweigvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (4) Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung und im Hauptausschuss sind Anträge abgelehnt

§ 22 GELTUNG DES BGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dr. Dirk Richhardt
Vorsitzender

Marion Jäckel
Protokollantin